







IMPRESSUM

Die AG Amphibien- und Reptilienkrankheiten (AGARK) ist eine Arbeitsgemeinschaft der

Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.

Die AGARK wird vertreten durch /

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

AG-Leiterin: Silvia Macina
Fachbeirätin: Dr. Silvia Blahak
Fachbeirätin: Dr. Birgit Rüschoff
Fachbeirat: Kornelis Biron
Fachbeirat: Hermann Kempf

Kontakt AGARK:

E-Mail: agark@dght.de Web: www.agark.de

Kontakt DGHT:

Postadresse: DGHT e.V. | Postfach 120433 | 68055 Mannheim

Straßenanschrift: N4, 1 | 68161 Mannheim | Germany

Tel.: +49 - (0) 621 - 86 25 64 90 Fax: +49 - (0) 621 - 86 25 64 92

E-Mail: gs@dght.de Web: www.dght.de

Registereintrag (DGHT):

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Mannheim

Registernummer: VR 700620

Titel und Rücktitel: Nach einem Foto der Auffangstation für Reptilien, München e. V.

Einleitung

In den letzten Jahren ist in der Terraristik ein deutlicher Trend zu sogenannten Morphen (Tier mit veränderter Färbung und/oder Hautstruktur) zu beobachten.

Diese Form der Zuchtauswahl steht im deutlichen Gegensatz zu artenschützerischen Zielen, Tiere wildlebender Arten zu halten und zum Arterhalt nachzuzüchten. Es gilt eine beginnende Domestikation festzustellen, die vor allem vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussionen zur Haltung Tiere wildlebender Arten an Gewicht gewinnt. Es ist notwendig in der Terraristik eine Unterscheidung zwischen der Haltung wildlebender Arten und der Haltung von Haustieren einzuführen. In diesem Zusammenhang sollte diskutiert werden, inwieweit es sich bei Farbmorphen bereits um Haustiere und nicht mehr um Tiere wildlebender Arten im engeren Sinne handelt.

Demnach ist gegen die Züchtung von farblich oder zeichnungsmäßig abweichenden Morphen grundsätzlich nichts einzuwenden. Darüber hinaus mehren sich jedoch Beobachtungen, die für einzelne Zuchtformen eine Überprüfung auf Qualzucht notwendig machen.

Nähere wissenschaftliche Untersuchungen dazu liegen nur sehr eingeschränkt vor und wir möchten dazu anregen, sich in Zukunft vermehrt mit dieser Thematik zu beschäftigen. Auch für derartige Forschungsprojekte steht der Ingo-und-Waltraud-Pauler-Fonds der AG Amphibien- und Reptilienkrankheiten zur Verfügung.

Was sind Hybriden?

Hybriden sind Tiere, die aus der **Verpaarung von zwei Individuen unterschiedlicher Arten** hervorgehen. Dadurch können verschieden Merkmale (Größe, Farbe, Muster, etc.) in den Genpool einer anderen Art eingebracht werden.

Damit verändert sich allerdings auch dieser Genpool so massiv, dass alle weiteren Tiere aus dieser Zuchtlinie für den Arterhalt unbrauchbar sind.

Ein ähnliches Problem ergibt sich aus der Hybridisierung von Unterarten, wie sie beispielsweise für Boa constrictor (Abgottschlange) oder Emys orbicularis (Europäische Sumpfschildkröte) großflächig stattgefunden hat. Hier ist häufig eine Zuordnung zu Subspezies nur noch äußerst aufwendig über genetische Untersuchungen möglich und stellen beispielsweise Auswilderungsprojekte für die Europäische Sumpfschildkröte vor immense Probleme.



Europäische Sumpfschildkröte Foto: Dr. Axel Kwet

Was sind Variationen?

Variationen sind Individuen mit bestimmten Merkmalen, die im Rahmen der genetischen Variabiltät einer Art, ohne Einkreuzung einer anderen Art, gelegentlich und zufällig entstehen.

Durch gezieltes Züchten mit diesen Individuen kann der Genpool einer Art so einseitig verschoben werden, dass sich die Tiere dieser Zuchtlinien maßgeblich vom Genom der wildlebenden Art unterscheiden.

Welche Rolle spielt das in der Morphenzucht?



"Spider-Albino" mit weiß-gelber Färbung und roten Augen Foto: Auffangstation für Reptilien, München e.V.



Königspython mit der Zeichnungsvariante "Bumblebee" Foto: Auffangstation für Reptilien, München e.V.

In der Morphenzucht spielen sowohl Hybriden als auch Variationen eine entscheidende Rolle.

Dabei entstehen **Farbvarianten** (z.B. albinotischer oder korrekt amelanistischer Tigerpython), bei denen Muster, Hautbeschaffenheit, Größe und andere Merkmale der wildlebenden Art beibehalten bleiben, die braun-schwarze Färbung allerdings durch Verlust des Melanins einer weiß-gelben Färbung weicht.

Es kommt auch zu sogenannten **Zeichnungsvarianten** (z.B. "Bumblebee"-Königspython), wo das Farbspektrum weitestgehend dem der wildlebenden Art ähnelt, aber die artspezifische Musterung maßgeblich verändert ist. Bei den **Gestaltvarianten** gibt es Tiere, die sich vor allem in der Größe von ihren wildlebenden Arten unterscheiden. So sind zum Beispiel "Terrarien-Bartagamen" deutlich kleiner als die Wildform.

Es gibt aber auch Tiere, die sich in der Hautbeschaffenheit (Schuppenlosigkeit oder Fehlen von arttypischen Hornpapillen) von der Wildform unterscheiden. Letztere werden je nach Art als scaleless, leatherback oder silkback bezeichnet.



Normale Haut einer Bartagame Foto: Hermann Kempf, Tierärztliche Praxis für Exoten, Augsburg



Bartagame mit Gestaltvariante "Microscale Leatherback" Foto: Hermann Kempf, Tierärztliche Praxis für Exoten, Augsburg





Aktueller Status aus der Morphenzucht

Farbabweichungen sind ein Kriterium von vielen auf dem Weg zur Domestikation. Farbmorphen sind also genauso wenig domestiziert wie beispielsweise Wellensittiche, da nicht alle definitionsgemäßen Kriterien der Domestikation erfüllt sind.

Dennoch sind viele der so hervorgebrachten Phänotypen nicht zum Überleben im ursprünglichen Habitat fähig, da sie für Beutegreifer allzu auffällig wären oder mit der natürlichen UV-Strahlung überfordert wären.

Somit unterscheiden sich diese Tiere erheblich von den in der Natur vorkommenden bzw. überlebensfähigen Formen.

Foto: Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Rüschoff u. Dr. Christian, Hamburg

Damit sind sie auch nicht mehr als solche zu betrachten, sondern stellen vom Menschen erzeugte Varietäten dar. Dies sollte in der Folge zahlreiche rechtliche Konsequenzen haben. Ein Teil der Morphenzucht basiert auf der Hybridisierung von Arten.

Diese Hybriden sind im Sinne dieser Stellungnahme den Morphen gleichzustellen. Insbesondere da auch in der Privathaltung der Artenschutz ein wichtiges Ziel ist, ist es notwendig diese Unterscheidung zwischen Wildformen und Morphen deutlich vorzunehmen.



Diverse Morphen Fotos: Auffangstation für Reptilien, München e. V., Hermann Kempf, Tierärztliche Praxis für Exoten, Augsburg Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Rüschoff u. Dr. Christian, Hamburg

Es ist ein deutlicher Trend zu erkennen, dass neben der traditionellen Terraristik ein stark von rasch wechselnden Vorlieben und Wertigkeiten geprägter, finanzstarker Heimtiermarkt entsteht, der wie bei klassischen Rassezuchten aktuellen Modetrends unterliegt.

Die anthropozentrische Sichtweise Tiere nach Gefälligkeit oder Trends zu züchten hat ihre Berechtigung, geht aber nicht einher mit dem verantwortungsvollen Umgang mit dem natürlichen genetischen Potential dieser Tiere.

Allerdings stellen wir gerade unter den Haltern von Morphen fest, dass die Tiere für ihre Halter einen höheren Stellenwert haben, was sich beispielsweise in Namensgebung aber auch im vermehrten finanziellen Aufwand für Haltung, Ernährung und tiermedizinische Betreuung widerspiegelt.

Leider mehren sich auch die Berichte über bestimmte Morphen mit tiermedizinisch relevanten Problemen, die auch in Halter- und Züchterkreisen vehement diskutiert werden.



Rechtliche **Situation**

Die politischen Willenserklärungen die Haltung von "Exoten" zu reglementieren spiegeln sich in zahlreichen juristisch fraglichen Fehlanwendungen bestehender Gesetze wider. Kernproblem ist dabei unter anderem die Definition von Haustieren und Tieren wildlebender Arten.



Verschiedene Farbmorphen der Kornnatter (Jungtiere) Foto: Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Rüschoff u. Dr. Christian, Hamburg

Da Domestikation ein schleichender Prozess ist, kann eine Unterscheidung nur willkürlich getroffen werden. So werden Meerschweinchen eher den Haustieren zugeordnet, Bartagamen den Tieren wildlebender Arten.

Eine wissenschaftliche Unterscheidung ist nicht möglich und daher jede juristische Regelung angreifbar. So werden nicht zu schützende Hybriden dennoch dem Artenschutz zugeordnet, völlig harmlose Tierarten willkürlich zu Gefahrtieren erklärt und in der Bundesartenschutzverordnung noch zusätzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten gefordert.

Hinzu kommt, dass sich internationale, nationale und regionale Regelungen hier zu einem unübersichtlichen Flickenteppich verwoben haben.

Rechtliche **Konsequenzen**

Für alle Morphen sollten der Schutzstatus und die damit verbundenen Dokumente und Meldepflichten entfallen. Nicht natürlich auftretende oder in der Natur überlebensfähige Farbmorphen stellen für den Genpool wildlebender Arten bei Einkreuzung eine potentielle Bedrohung dar.

Im Sinne des Artenschutzes sind diese Tiere nicht nur "wertlos", sondern sind strikt abzulehnen. Daher brauchen diese Tiere nicht unter Schutz gestellt werden. Da der Schutzstatus einer Art in der Praxis mittels eines Handelsabkommens (CITES) geregelt wird, ist hierfür ein länderübergreifender Politikwechsel notwendig.

Bisher werden in diesem Abkommen Hybriden dem jeweils stärker geschützten Elterntier zugerechnet, Morphen finden gar keine Erwähnung. Wenn dieses Handelsabkommen Arten schützen soll, verfehlt es in diesem Punkt die Wirkung. Wir fordern das Bundesumweltministerium auf, einen derartigen Antrag für die nächste CITES-Konferenz zu prüfen.

Regelungen zur Haltung von Tieren wildlebender Arten greifen bei Hybriden und Varianten nicht vollständig, da es sich bei diesen Tieren um künstlich gezüchtete und rein zu Zwecken der Heimtierhaltung erzeugte Formen handelt.

Da eine wissenschaftliche Gleichstellung nicht möglich ist, ist eine juristische Gleichstellung ebenfalls nicht begründbar. Dem Gesetzgeber muss also bewusst sein, dass seine aktuellen Bestrebungen, Tierhaltung zu reglementieren, am Ziel vorbeischießen.

Im Sinne des Tierschutzes kann nur eine nachgewiesene Fachkunde ein gültiges Kriterium zur Haltungserlaubnis sein. Diese muss dann allerdings auch konsequent für alle Tierarten gelten und gewährleistet damit auch die staatliche Kontrolle über die Haltung von Tieren.

Gefahrtierverordnungen werden weitestgehend nicht berührt und gelten auch für die Farbformen der in den Gesetzen reglementierten Arten. Es wird berichtet, dass schutzlose (schuppenlose und auffällig gefärbte Tiere) und zum Teil sehr lichtempfindliche Tiere (albinotische Tiere) vor allem bei grellem Licht eher aggressiver sind als die entsprechende Wildform.

Ein tatsächlich größeres Gefahrenpotential müsste allerdings erst bewiesen werden, hat aber vermutlich keine praktische Relevanz. Auch hier zeigt sich häufig, dass die Gefahrtierverordnungen der einzelnen Bundesländer erheblich voneinander abweichen. Mit Hilfe eines Nachweises der Fachkunde nach §2 TSchG könnte sich auch die Haltung von Gefahrtieren bundeseinheitlich regeln und kontrollieren lassen.

Tiere, deren Leben nur mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden möglich ist, sind als Qualzuchten abzulehnen. In den letzten Jahren mehren sich Hinweise, dass alle schuppenlosen Zuchtformen und rotäugige Tiere besonders empfindlich gegenüber UV-Licht sind, was gerade bei tagaktiven Arten problematisch sein kann (bekannt ist dieses aus dem Säugetierbereich z.B. von Albino-Ratten und Mäusen).

Zum Beispiel ist für die Farbvarianten "Bumblebee", "Spider" und "Jungle Jaguar" des Königs- und Teppichpythons sowie für Enigma-Leopardgeckos ein vermehrtes Auftreten von neurologischen Symptomen beschrieben.

Aus tiermedizinischer Sicht ist hier dringend eine Überprüfung anzuraten, da aktuell nur Meinungen, aber keine Fakten zu diesem Thema kursieren. Als tiermedizinische Vereinigung möchten wir anregen, hier in naher Zukunft intensive Forschung zu betreiben, die uns zu dieser Frage Ergebnisse liefern kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir gezielt auf den Ingo-und-Waltraud-Pauler-Fonds (www.agark.de), der entsprechende Forschungsanträge unterstützt.

SIE HABEN FRAGEN?

